



## **Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat**

vom 29. März 2023

GR Nr. 2023/164

### **Postulat von Natalie Eberle, Katharina Prelicz-Huber und 19 Mitunterzeichnenden betreffend Bericht über die Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention, Bericht und Abschreibung**

Am 20. November 2019 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Natalie Eberle (AL), Katharina Prelicz-Huber (Grüne) und 19 Mitunterzeichnende folgendes Postulat, GR Nr. 2019/501 ein, das dem Stadtrat am 14. April 2021 zur Prüfung überwiesen wurde:

Der Stadtrat wird aufgefordert, einen Bericht zu erstellen, in dem aufgezeigt wird, mit welchen Massnahmen die Anliegen und Bedürfnisse der Kinder in folgenden Bereichen einfließen:

- bei der Stadtraumplanung, insbesondere bei der Planung von Schulwegen und der Strassenraumplanung generell
- bei der Planung und Realisierung von Spielplätzen
- beim Schulhausbau sowie bei der Planung und der Gestaltung des schulischen Aussenraumes
- Einbezug in der Gestaltung des Schulalltags
- bei der Entwicklung von Kulturangeboten - insbesondere der Umsetzung des im neuen Kulturleitbild beschriebenen Kinder- und Jugendtheaters

Begründung:

Die Schweiz hat 1997 die UNO-Kinderrechtskonvention ratifiziert, das heisst, vor mehr als 20 Jahren. Im Bericht des Bundesrates von 2018 zu den «Massnahmen zum Schliessen von Lücken bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention - in Folge der Empfehlungen des UNKinderrechtsausschusses an die Schweiz vom 4. Februar 2015» wurde darauf hingewiesen, dass im Bereich des Artikels 12 («Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife») noch Umsetzungsdefizite bestehen. Der hier geforderte Bericht soll Einblick geben darüber, wo die Stadt Zürich diesbezüglich steht.

### **Erwägung/Bericht**

Insgesamt ergeben sich für die Stadt Zürich zahlreiche und ganz unterschiedliche Berührungspunkte zu den Kinderrechten (Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte) und deren Umsetzung. Gesamtstädtisch überwiegen Massnahmen im Zusammenhang mit Förderrechten (z. B. Schule, Frühe Förderung), gefolgt von den Schutzrechten (z. B. KESB, Kinder- und Jugendhilfe) und den Beteiligungsrechten (z. B. Projekt «Euses Züri» zur Kinder- und Jugendpartizipation).

Für die Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention, gibt es aktuell für das Handeln der verschiedenen Departemente und Dienstabteilungen keine Abstimmung untereinander und keine übergeordnete Koordination. Die Grundlagen, sofern solche vorhanden sind, sind themen- und organisationsspezifisch.



2/2

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Stadt viel unternimmt, um die Kinderrechte zu berücksichtigen und im kommunalen Handeln umzusetzen. Zugleich weist der Bericht auf Potenzial hin, dass durch eine weitere Sensibilisierung für das Thema, gemeinsame Grundlagen und Instrumente sowie eine Systematisierung der Zuständigkeiten weiter ausgeschöpft werden kann.

Um diese Ziele zu erreichen, sieht der Stadtrat die Benennung einer themenverantwortlichen stadtinternen Stelle zur Koordination der übergeordneten Bemühungen vor. Die Stelle wird beim Sozialdepartement angesiedelt, das vielfältige Berührungspunkte zu den UNO-Kinderrechten hat und mit dem Thema eng vertraut ist. Es ist geplant, einen Massnahmenplan für vier Jahre auszuarbeiten. Die verantwortliche Stelle unterstützt mit einem gesamtstädtischen Fokus und basierend auf dem Massnahmenplan die systematische und nachhaltige Umsetzung der Kinderrechte durch die Stadt. Nach vier Jahren Umsetzung des Massnahmenplans erfolgt eine detaillierte Berichterstattung. Im Rahmen der Berichterstattung werden Vorschläge dazu gemacht werden, wie das Thema Kinderrechte in Zukunft weiterbearbeitet werden soll.

**Dem Gemeinderat wird beantragt:**

- 1. Vom Bericht (Beilage) betreffend «Anliegen und Bedürfnisse von Kindern» - Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention durch die Stadt Zürich» wird Kenntnis genommen.**
- 2. Das Postulat, GR Nr. 2019/501 von Natalie Eberle, Katharina Prelicz-Huber und 19 Mitunterzeichnenden vom 20. November 2019 betreffend Bericht über die Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention wird als erledigt abgeschrieben.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Sozialdepartements übertragen.**

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin  
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin  
Dr. Claudia Cuche-Curti



Beilage zu GR Nr. 2023/164

# **«Anliegen und Bedürfnisse von Kindern» - Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention durch die Stadt Zürich**

Bericht zum Postulat GR Nr. 2019/501 von Natalie Eberle und Katharina Prelicz-Huber und 19 Mitunterzeichnenden vom 20. November 2019

29. März 2023



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen der Kinderrechte</b>	<b>4</b>
2.1	Die UNO-Kinderrechtskonvention	4
2.2	Verantwortung der öffentlichen Verwaltung	6
<b>3</b>	<b>Bedeutung der UNO-Kinderrechtskonvention allgemein und in der Schweiz</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Umsetzung der Kinderrechte in der Stadt Zürich</b>	<b>8</b>
4.1	Präsidialdepartement (PRD)	8
4.2	Finanzdepartement (FD)	10
4.3	Sicherheitsdepartement (SID)	13
4.4	Gesundheits- und Umweltdepartement (GUD)	14
4.5	Tiefbau- und Entsorgungsdepartement (TED)	17
4.6	Hochbaudepartement (HBD)	19
4.7	Departement der Industriellen Betriebe (DIB)	20
4.8	Schul- und Sportdepartement (SSD)	20
4.9	Sozialdepartement (SD)	23
<b>5</b>	<b>Fazit</b>	<b>30</b>



3/31

# 1 Ausgangslage

Mit dem Postulat von Natalie Eberle und Katharina Prelicz-Huber und 19 Mitunterzeichnenden vom 20. November 2019 (GR 2019/501) wird der Stadtrat aufgefordert, in einem Bericht darzulegen, wie die UNO-Kinderrechtskonvention durch die Stadt Zürich umgesetzt wird.

Das Postulat wurde dem Stadtrat am 14. April 2021 überwiesen. Der vorliegende Bericht gibt eine Übersicht über die umgesetzten Massnahmen und geplanten Entwicklungen im angesprochenen Themenfeld.



## 2 Gesetzliche Grundlagen der Kinderrechte

Grund- und Menschenrechte sind von den internationalen Konventionen und von der Verfassung geschützte Ansprüche des Einzelnen an den Staat. Sie stehen allen Menschen zu und dienen der Sicherstellung grundlegender Aspekte der menschlichen Person, der Freiheit, der Entfaltungsmöglichkeit, der Selbstbestimmung und der Würde. Sie schützen die Persönlichkeit des Menschen und sein selbstbestimmtes Leben in Freiheit, Gleichheit und Sicherheit. Der Staat und seine Institutionen, wie auch alle Personen, die staatliche Aufgaben wahrnehmen, sind verpflichtet zur Verwirklichung von Grund- und Menschenrechten in den verschiedenen Lebensbereichen aller Bewohner\*innen beizutragen und diese zu befähigen, ihre Rechte in Anspruch zu nehmen.

Internationale Menschenrechtsübereinkommen präzisieren die universellen Grund- und Menschenrechte aus der Perspektive von besonders schützenswerten Gruppen wie von Kindern und Jugendlichen oder Menschen mit Behinderungen. Sie garantieren in umfassender Weise deren Schutz vor Diskriminierung und sind stets als Ergänzung zu allen weiteren Rechtskonventionen zu verstehen, mit welchen sie gleichzeitig zur Anwendung kommen können.

### 2.1 Die UNO-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) wurde von der Schweiz ratifiziert und ist am 26. März 1997 in Kraft getreten. Durch die Kinderrechtskonvention werden **Kinder von 0 bis 18 Jahren** erstmals universell als **eigenständige Rechtssubjekte** anerkannt. Das heisst, die Rechte können beziehungsweise müssen von Kindern und Jugendlichen nicht erworben oder verdient werden, sondern sie stehen ihnen ab Geburt zu.

*«Kinder und Jugendliche bringen eigene Bedürfnisse und Herausforderungen mit. Sie haben eigene Ideen, eine eigene Meinung und eine eigene Stimme. Und sie haben Rechte. Diese Rechte sind unteilbar und müssen umfassend und gesamtgesellschaftlich respektiert werden.»*- UNICEF Schweiz, 2021

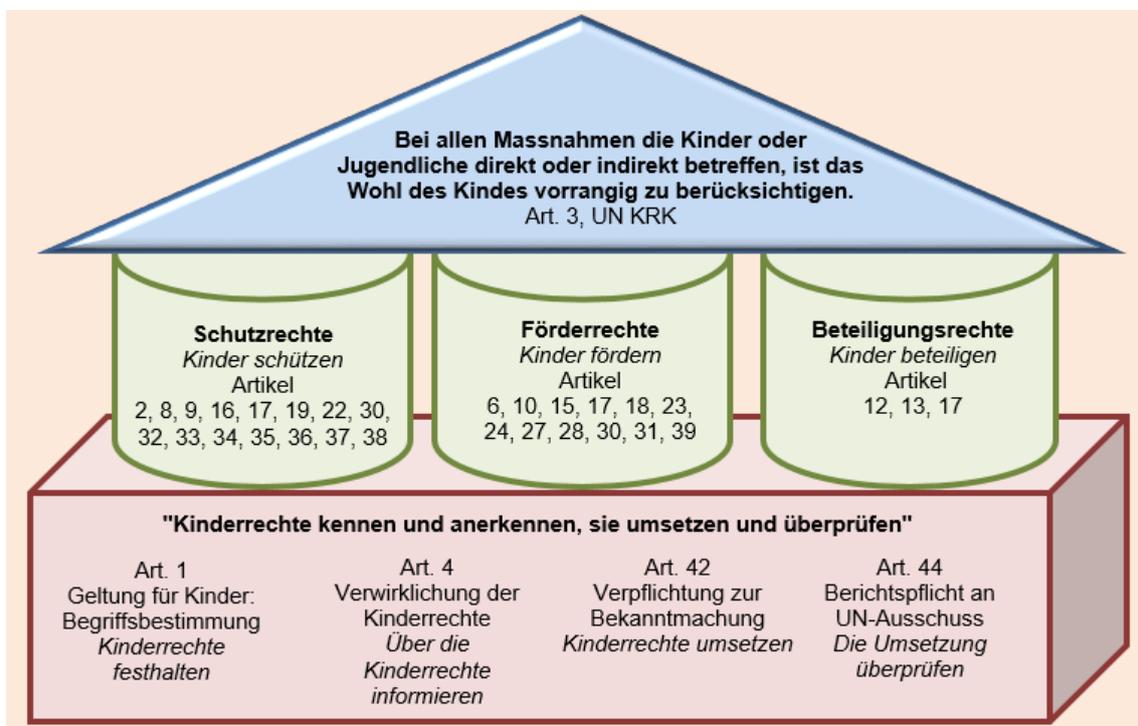
Die Kinderrechte sind in 54 Artikeln festgehalten und berücksichtigen die spezifischen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Sie gelten für jedes einzelne Kind und jeden einzelnen Jugendlichen über alle Lebensbereiche und Lebenssituationen hinweg. Angesichts ihrer relativen Handlungsfähigkeit<sup>1</sup> sind Kinder und Jugendliche auf verantwortungsvoll handelnde Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger angewiesen,

<sup>1</sup> Rechtliche Ausgangslage: Minderjährige werden bis zu ihrem 18. Geburtstag bei gewissen Entscheidungen und Handlungen durch ihre Eltern oder andere berechtigten erwachsene Personen gesetzlich vertreten. Sie haben entsprechend bei bestimmten Geschäften und Entscheidungen keine eigene rechtliche (vollumfängliche) Handlungsfähigkeit. Die gesetzlichen Vertretungen haben die Aufgabe, im Interesse der Kinder und Jugendlichen und zu deren Wohl zu handeln. Hier muss wo immer möglich das individuelle Wissen, basierende auf den eigenen Erfahrungen, sowie die daraus resultierenden Überlegungen und Vorschläge des Kindes hinsichtlich des zu treffenden Entscheides, im Abwägungsprozess ernsthaft berücksichtigt werden. Dabei ist wichtig, dass die relative Handlungsfähigkeit rechtlich jedoch nicht mit der Urteilsfähigkeit gleichgesetzt ist, welche lediglich bedingt, dass eine Person Sinn und Folgen einer Entscheidung beurteilen kann, was in der Schweiz nicht an ein Alter gebunden sondern individuell und situationsspezifisch eingeschätzt werden muss.

5/31

welche die Meinung des Kindes und seine sich entwickelnden Fähigkeiten angemessen berücksichtigen. Als Orientierungsrahmen wird häufig auf das «Gebäude der Kinderrechte» von Jörg Maywald mit einer Unterteilung in Förder-, Schutz- und Beteiligungsrechte verwiesen. Dieses Konzept der drei Säulen ermöglicht es, die vielfältigen und facettenreichen Rechte in einem Raster zu erfassen.

*Gebäude der Kinderrechte (nach Maywald 2012).*



Als **Förderrechte** werden jene Rechte bezeichnet, die der Förderung der bestmöglichen Entwicklung und des Wohlbefindens eines Kindes bzw. Jugendlichen Rechnung tragen. Darunter fällt ein sehr breites Spektrum an Rechten, zum Beispiel ausreichend finanzielle Mittel für einen angemessenen Lebensstandard, Zugang zu Gesundheitsversorgung und Bildung, aber auch immaterielle Ressourcen wie Liebe und Freundschaft, Handlungs- und Entscheidungsmöglichkeiten, mentale wie physische Räume zur Entwicklung oder Förderung des Selbstwertgefühls.

Mit den **Schutzrechten** ist das Ziel verbunden, der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen. So sollen sie umfassend vor physischer und psychischer Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung und Misshandlung jeglicher Art geschützt werden.

Die sogenannten **Beteiligungsrechte** anerkennen Kinder und Jugendliche als eigenständige Akteur\*innen, die ein Recht auf Partizipation haben. In der Kinderrechtskonvention ist festgehalten, dass den Kindern und Jugendlichen das Recht auf Information,



Beteiligung, Mitsprache und Mitbestimmung in allen sie direkt oder indirekt betreffenden Belangen zusteht. Die Kinderrechtskonvention formuliert als erstes Menschenrechtsinstrument überhaupt Beteiligungsrechte für Kinder. Damit hat die Konvention einen klaren Paradigmenwechsel vollzogen, indem sie, ähnlich wie später auch die UNO-Behinderterrechtskonvention, eine konsequente Haltung impliziert: von der Objekt- zur Subjektorientierung, von ausschliesslichen Schutzrechten hin zu Schutz-, Förder- und Partizipationsrechten.

Aus rechtlicher Sicht sind die Kinderrechte gleichbedeutend wie jedes andere Recht. Der Kinderrechteausschuss der Vereinten Nationen hat bereits 2003 festgestellt, dass die «wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen ebenso wie die bürgerlichen und politischen Rechte (aus der UN-KRK) als justiziabel anzusehen sind». Im Jahr 2013 stellte der Ausschuss noch einmal explizit fest, dass dies gerade auch für Art. 33 Abs. 1 KRK gilt und dass dieser ein **einklagbares Recht** darstellt. Die Vertragsstaaten sind entsprechend verpflichtet, alle geeigneten und notwendigen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Massnahmen zur Verwirklichung der Kinderrechte zu treffen und dabei insbesondere die Beteiligungsrechte zu achten und zu fördern.

## 2.2 Verantwortung der öffentlichen Verwaltung

Die zentrale Botschaft der UNO-Kinderrechtskonvention ist, dass Kinder Träger eigener Rechte sind. Für die Umsetzung sind in erster Linie die staatlichen Organe der Vertragsstaaten, gemeinsam mit den Eltern dafür verantwortlich, dass Kinder und Jugendliche diese Rechte entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife ausüben können (Art. 5, KRK).

In der Schweiz liegt die entscheidende Zuständigkeit bei den Kantonen und Wohngemeinden. Sie sind aufgefordert, die festgehaltenen Rechte zu achten und allen Kindern, die in der Schweiz leben, ohne jede Diskriminierung zu garantieren. Kinder dürfen im Dreieck von Schutz, Förderung und Beteiligung nicht einfach als Objekte von Massnahmen mitgedacht, sondern müssen als mitwirkende Subjekte einbezogen werden.

Führungspersonen und Mitarbeitende in den öffentlichen Verwaltungen sind als Träger der staatlichen Aufgaben für die Planung, Durchführung, Überprüfung oder Auswertung dieser Massnahmen verantwortlich. Auch wenn sie nicht direkt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, hat die eigene Arbeit Einfluss auf deren Lebensbedingungen. Sie sind daher angehalten, im Geiste der Kinderrechtskonvention die Rechte der Kinder in allen Bereichen zu berücksichtigen und explizit mitzudenken.



### 3 Bedeutung der UNO-Kinderrechtskonvention allgemein und in der Schweiz

Ein effektiver Zugang zum Recht ist ein Grund- und Menschenrecht. Nur wer sich wirksam gegen Missstände wehren kann, kann seine Rechte leben. Denn Recht haben, heisst nicht unbedingt Recht bekommen. Dies gilt insbesondere für Kinder: Sie sind besonders vulnerabel in Bezug auf Rechtsverletzungen und können ihre Rechte nicht alleine durchsetzen. Die Verwirklichung ihrer Rechte findet im Dreieck Staat – Eltern – Kinder statt. Eltern fällt das Recht und gleichzeitig auch die Pflicht zu, ihre Kinder zu schützen, zu unterstützen und anzuleiten. Der Staat hat die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Eltern in ihrer Aufgabe zu unterstützen und, falls Eltern der Aufgabe nicht gewachsen sind, einzugreifen.

Dafür sind folgende vier **Grundprinzipien** für die Erfüllung der Konvention über alle Bereiche hinweg von besonderer Bedeutung:

- Der Anspruch auf Gleichbehandlung (Art. 2)
- Das Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls (Art. 3)
- Das Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung (Art. 6)
- Das Recht auf Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Art. 12)

In der Schweiz ist die Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention und ihrer Fakultativprotokolle eine Querschnittsaufgabe, welche zahlreiche Bereiche und Akteure auf allen staatlichen Ebenen betrifft. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) nehmen eine zentrale Rolle bei der Koordination der Umsetzung der KRK ein.

Der Bund sieht seine Zuständigkeit in erster Linie in der Unterstützung der Kantone und Gemeinden bei der Umsetzung und Förderung der Kinderrechte. Eine wichtige Bundesnorm zur Kinder- und Jugendpolitik im engeren Sinne ist das Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG). Es bildet die rechtliche Grundlage für die koordinierenden Arbeiten auf Bundesebene sowie die Zusammenarbeit mit den Kantonen. Um einer schweizweiten Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen genügend Sorge zu tragen, fordern Akteure für Kinder- und Menschenrechte den Bund immer wieder auf, seine Zurückhaltung weiter abzubauen und einheitliche Grundlagen einzuführen. Der Bund überträgt den Kantonen die Verantwortung für die Förderung der Kinderrechte und die Sensibilisierung der Gesellschaft.



## 4 Umsetzung der Kinderrechte in der Stadt Zürich

Die folgenden Informationen zum Stand der Umsetzung der Kinderrechte in der Stadt Zürich beruhen auf einer Erhebung bei den neun Departementen der Stadt Zürich, die auf diesen vier Fragen basierte:

- a) **Berücksichtigung von Kinderrechten in der Praxis** (Eingang in die Dienstleistungen und Angebote)
- b) **Form und Art der Kinderrechte** (Förder-, Schutz- oder Beteiligungsrechte)
- c) **Nutzung von Instrumenten und Hilfestellungen**
- d) **Herausforderungen**

### 4.1 Präsidialdepartement (PRD)

Innerhalb des Präsidialdepartements haben verschiedene Dienstabteilungen Berührungspunkte zur UNO-Kinderrechtskonvention:

Das *Bestattungs- und Friedhofsamt* (BFA) thematisiert die Problematik der Kinderarbeit in Steinbrüchen in asiatischen Ländern (Schutzrecht). Das BFA informiert über diese Problematik in seiner Grabmalbroschüre und weist darauf hin, dass mit der Wahl von Gesteinssorten europäischer Herkunft der Kampf gegen die Kinderarbeit unterstützt wird. Die meisten Grabmäler, die auf städtischen Friedhöfen aufgestellt sind, stammen allerdings von Schweizer Bildhauenden, die mit Gesteinen aus den Alpen oder europäischen Regionen arbeiten. Bei einem Todesfall von Eltern minderjähriger Kinder kommen Beteiligungsrechte zum Tragen. So soll der überlebende Elternteil sicherstellen, dass das Kind bzw. die Kinder dem Alter entsprechend beispielsweise beim Abschied, der Abdankung und bei der Trauerarbeit einbezogen werden.

Bei Anfragen von Kindern und Jugendlichen fungiert das *Personenmeldeamt* (PMA) als Ansprech- und Vermittlungspartner zu diversen Kontaktstellen, beispielsweise zur KESB, zu Elternberatungsstellen und zur Familienberatung Zürich (Schutzrechte). Ausserdem können Kinder und Jugendliche am Online-Schalter des PMA Dokumente wie eine Wohnsitzbestätigung, einen Aufenthaltsausweis oder ein Wohnsitzattest eigenständig bestellen. Bereits ab dem 7. Altersjahr haben Kinder die Möglichkeit, ihre Unterschrift bei der Bestellung einer Identitätskarte abzugeben (mit Unterschrift der gesetzlichen Vertretung (Beteiligungs- und Förderrechte). Dabei achtet das PMA stets darauf, die gesetzliche Vertretung zweifelsfrei zu identifizieren. Ausserdem aktualisiert das PMA anhand von KESB-Meldungen allfällige Sorgerechts- oder Vertreterwechsel (Schutzrechte).

Der Art. 7 Abs. 1 der UNO-Kinderrechtskonvention lautet: «Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich, das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden». Von diesem Artikel



9/31

(Schutzrecht) ist das *Zivilstandsamt* betroffen. Es ist verpflichtet, bekannte Personenstandsdaten unverzüglich einzutragen. Die Beurkundung aller Zivilstandsfälle erfolgt im Personenstandsregister (Infostar).

Die Dienstabteilung *Kultur* (KTR) fördert direkt oder indirekt (über subventionierte Institutionen) kulturelle Angebote für Kinder und Jugendliche sowie den Zugang zu diesen Angeboten (Förderrechte), beispielweise Kinderkonzerte. Ein Angebot für Kinder und Jugendliche bieten verschieden von der KTR subventionierte Institutionen, wie die Kunsthalle, das Cabaret Voltaire (spezialisiert auf Schulveranstaltungen aller Art), das Junge Literaturlabor und die Schweizer Jugendfilmtage. Zudem ist ein Kinder- und Jugend- Tanz- und Theaterhaus (KJTT) geplant. Das KJTT soll ein Zentrum der darstellenden Künste für ein junges Publikum werden, wo Kinder und Jugendliche Tanz und Theater erleben, entdecken und selbst gestalten. Aufgrund fehlender Mittel und Expertise betrachtet KTR die Sicherung und Weiterentwicklung des Angebots als beträchtliche Herausforderung.

Auch der Bereich *Integrationsförderung* (IF), als Teil der Dienstabteilung *Stadtentwicklung* (STEZ) hat Schnittstellen zu den Kinderrechten. So werden über den städtischen Integrationskredit durchschnittlich etwa vier Projekte zivilgesellschaftlicher Organisationen unterstützt, die einen klaren Fokus auf Kinder und Jugendliche haben. Das inhaltliche Spektrum dieser Projekte ist breit und umfasst unter anderem Patenschaften, Sprachentreffs, interreligiöse Themen, Bildungsförderung und Antirassismus-Themen (Förderrechte). Des Weiteren werden verschiedene Deutsch- und Integrationskurse bewusst tagsüber und mit Kinderbetreuung durchgeführt, sodass sie auch für Mütter mit kleineren Kindern zugänglich sind.

Die *Fachstelle für Gleichstellung* (ZFG) befasst sich mit mehreren Themen, die eng mit Kinderrechtsfragen verzahnt sind: Im Bereich Häusliche Gewalt/Gewalt in Paarbeziehungen unterstützt die ZFG verschiedene Berufsgruppen, die mit den Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder konfrontiert sein können, mit gezielten Weiterbildungen und Publikationen. Ziel dabei ist es, die Problematik häusliche Gewalt wahrzunehmen und adäquat damit umzugehen (Schutzrechte).

Die UNO-KRK kommt auch in Bezug auf die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Geschlechtsidentität oder der sexuellen Orientierung zum Tragen (Schutz- und Beteiligungsrechte). Im Zusammenhang mit diesem Themenkreis bietet die ZFG Weiterbildungen für Berufsleute aus dem Schulbereich und Beratungen an und unterstützt mit der von ihr in Auftrag gegebenen «Juristische Expertise: Trans Kinder in der Schule».

Die ZFG befasst sich des Weiteren mit den Themen Belästigung/Diskriminierung im öffentlichen Raum, Gemeinschaft von Eltern und Kindern sowie Zwangsheirat und Minderjährigenheirat. (Schutz- und Beteiligungsrechte). Massnahmen wie Informationsvermittlung, Kurse und Weiterbildungen, das Web-Meldetool «Zürich schaut hin» sowie Kurzberatungen und juristische Auskünfte stehen bei diesen Themen im Zentrum. Beim Thema Belästigung/Diskriminierung/Mobbing ist die schulische Prävention äusserst wichtig. Beim Thema Gemeinschaft der Kinder und Eltern liegt der Fokus auf der Rechtslage, Beratungen und einer allfälligen Triage. Für alles Weitere sind die Gerichte, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) sowie spezialisierte Fachstellen zuständig.



10/31

## 4.2 Finanzdepartement (FD)

Die UNO-Kinderrechtskonvention ist für verschiedene Organisationseinheiten des FD relevant, namentlich für *Liegenschaften Stadt Zürich* (LSZ), *Human Resources Management* (HRZ) und auch für die *Finanzverwaltung* (FVW) beziehungsweise die *Fachstelle Beschaffungskoordination* (FBZ).

*Finanzverwaltung* (Schutzrechte): Die FBZ beschafft für sich selbst wenig Güter, koordiniert aber städtische Beschaffungen unter den Dienstabteilungen. In diesem Zusammenhang erarbeitet die FBZ Vorgaben und berät die Dienstabteilungen. In den Ausschreibungsunterlagen wird dabei verlangt, dass die Anbietenden den Verhaltenskodex bestätigen beziehungsweise einhalten müssen (i. d. R. als Eignungskriterium oder zwingende Teilnahmebedingung). Inhalt dieses Kodex ist unter anderem, dass die Lieferfirmen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz die inländischen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen - und somit auch die Schutzbestimmungen der Konvention - erfüllen müssen. Wird eine Leistung im Ausland erbracht, muss eine Garantie vorliegen, dass die Kernarbeitsnormen der ILO (Internationale Arbeitsorganisation) eingehalten werden. Dazu zählt unter anderem das Verbot jeglicher Formen von ausbeuterischer Kinderarbeit. Die Bestimmungen des Kodex gelten ausdrücklich auch für beigezogene Dritte, Subunternehmen und Lieferanten. Als Folge werden der Verhaltenskodex sowie die städtischen AGB im Vertrag mit dem evaluierten Anbietenden als Vertragsbestandteil explizit aufgeführt. Zu erwähnen ist namentlich, dass der Verhaltenskodex in Ausschreibungsverfahren zwingend Eingang findet und in der Folge zwingender Vertragsbestandteil mit dem evaluierten Anbietenden wird.

Die spezielle Herausforderung liegt darin, dass die Kontrolle, ob die Vorgaben auch tatsächlich eingehalten werden, sehr schwierig ist. Eine Auswertung zeigt, dass zum Beispiel 2021 98 % der Beschaffungen über Lieferfirmen aus der Schweiz erfolgte. Die entsprechenden Waren oder Komponenten dürften ihren Ursprung aber oft im (fernen) Ausland haben. Dies erschwert direkte Kontrollen. Anerkannte Zertifikate und/oder Labels für die jeweiligen Güter können hierüber höchstens teilweise Auskunft geben. Verlangt werden auch Drittauskünfte. So musste beispielsweise bei einer grösseren Textilausschreibung in den letzten Jahren die Einhaltung der durch die Schweiz ratifizierten internationalen Kernarbeitsnormen bei der Konfektionierung durch ein Drittaudit belegt werden.

*Human Resources Management*: Da die Kinderrechtskonvention alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr schützt, gehören die Lernenden der Stadt Zürich in den Geltungsbereich der Konvention. In der Berufsbildung werden die Kinderrechte in vielfältiger Weise berücksichtigt und gewährleistet. Jugendliche erhalten Zugang zu einer bezahlten Ausbildung. Die Grundprinzipien wie Gleichbehandlung, Schutz vor Ausbeutung und sexueller Belästigung werden sichergestellt. Schutz vor Ausbeutung und Ungleichbehandlung werden beispielsweise gewährleistet, indem sich die Berufsbildenden darauf geeinigt haben, sich hinsichtlich der Arbeits- und Ruhezeiten grundsätzlich an die Vorgaben der Jugendarbeitsschutzverordnung zu halten, auch wenn diese nicht in allen Betrieben direkt anwendbar ist. Die Löhne von Lernenden und Praktikanten werden transparent und einheitlich im Reglement Löhne des Personals in Lehr- und Ausbildungsverhältnissen durch den Vorsteher des Finanzdepartements festgelegt. Gemäss dem Konzept «Beruf-



11/31

liche Grundbildung der Stadt Zürich» setzt sich die Stadtverwaltung zum Ziel, mindestens ein Prozent der Lehrstellen für Jugendliche mit einer körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung bereitzustellen. Zudem bietet die Stadt sogenannte Integrations- und Vorlehren. Die Förderung von und die Toleranz gegenüber Angestellten, die benachteiligt sein könnten, ist im Personalrecht verankert und gilt auch in Bezug auf die Lernenden. Der Vollzug und die Sicherstellung liegen bei den Anstellungsinstanzen.

Das Konzept «Berufliche Grundbildung der Stadt Zürich» enthält überdies Leitlinien für die Qualitätsstandards der Berufsbildung. Mit der regelmässigen Befragung aller 1 400 Lernenden und aller 1 400 Berufsbildenden der Stadtverwaltung wird die Qualität der beruflichen Grundbildung gemessen.

In Bezug auf Kinderrechte sind aus heutiger Sicht keine wesentlichen Schwierigkeiten erkennbar. Die Anzahl Lernende bei der Stadt steigt kontinuierlich – die Entwicklung muss in den kommenden Jahren beobachtet werden.

*Liegenschaften Stadt Zürich:* Der Zugang zur Bildung ist in der Schweiz gegeben. Zur schulischen Bildung gehört auch, dass es jedem Kind möglich sein sollte, möglichst ungestört zu lernen. Dazu gehört, dass jedes Kind über ein Pult oder einen Tisch verfügt. Damit dies möglich ist, muss die Fläche der Kinderzimmer genügend gross sein. In älteren Siedlungen bestehen diesbezüglich oft problematische Verhältnisse, da diesem Punkt oft kaum oder nicht Rechnung getragen wurde. Ein Wohnungstausch beispielsweise kann hier je nachdem Abhilfe schaffen. (Förderrechte)

Die Schutzrechte sind nur von marginaler Bedeutung. Es wird festgestellt, dass vereinzelt das Kindeswohl gefährdet ist oder sein könnte. In solchen Fällen wird situativ gehandelt (Gespräch mit Eltern bis hin zu einer Gefährdungsmeldung an die KESB). Allenfalls kann die Aussenraumgestaltung die Schutzrechte tangieren. Der Zugang von der Strasse zu den Häusern sollte nicht durch dunkle, nicht einsichtige Winkel führen. Gut ausgeleuchtete und einsehbare Wege können diesbezüglich die Situation und damit das Sicherheitsempfinden von Kindern verbessern.

Beteiligungsrechte spielen bei der Gestaltung von Spielplätzen oder Nachbarschaftsanlässen eine Rolle und Kinder werden entsprechend einbezogen. Kinder können ihre Ideen und Wünsche in einer Werkstatt mit dem Spielplatzbauenden einbringen. Der Spielplatzbauer sammelt die Ideen und plant eine Umsetzung unter Berücksichtigung der sicherheitsrelevanten Aspekte. Anschliessend werden die Massnahmen den Eltern und Kindern an einem weiteren Termin präsentiert. Bisher gab es keine mieterseitigen Änderungswünsche anlässlich einer solchen zweiten Veranstaltung.

An Nachbarschaftsanlässen ist es sinnvoll, eine Kinder- und eine Jugendlichen-Gruppe anzubieten. Sie können dort ihre Anliegen diskutieren und sie anschliessend, wie die Erwachsenen, im Plenum vorstellen.

Die UNO-Kinderrechtskonvention beinhaltet nebst den erwähnten Rechten auch ein Recht auf Spiel (Art. 31). Kinderspiel kann laut und auch chaotisch sein und steht daher oft im Konflikt mit der klassischen Hausordnung (Ruhezeiten, Ordnung usw.). Eine Möglichkeit, um das Recht auf Spiel vermehrt zu berücksichtigen, wären kinderfreundliche Hausordnungen, die in der Realität aber nicht immer einfach umzusetzen sind. Auch



12/31

gewisse weitere Rahmenbedingungen (Erlasse, Ansprüche verschiedener Nutzungsgruppen, Ressourcen) schränken die Handlungsmöglichkeiten von LSZ in Bezug auf die durchgehende Berücksichtigung der Kinderrechte teilweise ein.

*Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien (SFW):* Die Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien (seit 6. März 2023 Stiftung Familienwohnungen) bietet kinderreichen Familien (ab 3 Kinder) eine kinderfreundliche Wohnsituation, die den Bedürfnissen nach Platz in der Wohnung, Ausstattung und auch Aussenraumgestaltung Rechnung trägt und die Entwicklung der Kinder unterstützt. Die Mieten sind den Anforderungen der Wohnbauförderung unterstellt, was das Familienbudget entlastet. Dieser Faktor wirkt sich in der Regel entspannend auf das familiäre Zusammenleben aus. (Schutzrechte)

Kinder brauchen für eine gesunde Entwicklung das freie Spiel in der Gruppe und das geht nicht ohne Lärm. In den Siedlungen der Stiftung besteht diesbezüglich eine Kultur der Toleranz und ein hohes Verständnis für die Kinder der Siedlung, was die Stiftung gutheisst und unterstützt.

Es bestehen diverse Freizeitangebote für Kinder, die als Kooperationsprojekte gestartet (z. B. Mittelstufentreff mit GZ, Basteltreff mit JRKS) und dann implementiert wurden. Die Kinder sollen sich einbringen und dürfen die Angebote mitgestalten. Wiederkehrende Clean-Ups mit Kindergruppen sind Bestandteil des Jahresprogramms und fördern die Sensibilisierung für eine saubere Umwelt.

Es entstehen zunehmend Angebote für Eltern (div. Frauengruppen, FemmeTisch), die sich über ihren Alltag, die Anforderungen als Eltern sowie Erziehungsfragen austauschen und Aktivitäten organisieren. Es erfolgt eine Begleitung durch die Stiftung und Partnerorganisationen sowie eine Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe. Zudem wird der Zugang zu allgemeinen Informationen (Angebote für Kinder, Jugendliche, Familien) und spezifischen Beratungs- und Hilfsangeboten ermöglicht. Diese Angebote wirken sich indirekt auf die Kinder aus (Förder- und Schutzrechte). Im Rahmen von Mitwirkungsprozessen in den Siedlungen werden die Kinder und Jugendlichen phasengerecht einbezogen und können sich beteiligen. Die Beteiligung wird bei Spielplatz- und Aussenraumgestaltung eingeplant und umgesetzt.

Hinweisen auf Kindswohlgefährdung wird nachgegangen. Dabei wird das Gespräch mit den Eltern gesucht und Fachstellen werden einbezogen. Und wenn es notwendig erscheint, erfolgt eine Mitteilung an die KESB.

Herausforderungen gibt es bei den Themen Integration und Sprache sowie beim Kulturverständnis. Wenn Kinder von ihren Eltern als Sprachrohr genutzt werden, da deren Sprachkompetenz unzureichend ist, kann dies zu einer Hierarchieumkehr führen. Vershobene Familienverhältnisse, bei denen Kinder und Jugendliche anstelle der Eltern die Regeln aufstellen, sind nicht kindgerecht. Darum wird Wert auf die Erweiterung der Sprachkompetenzen gelegt und der Zugang zu entsprechenden Angeboten wird vermittelt. Die Frauengruppen nutzen für die Kommunikation die deutsche Sprache, da sie darin einen Mehrwert erkennen.

Die Stiftung kann die Nachfrage nach Wohnraum nicht annähernd befriedigen. Dies führt dazu, dass Kinder und Jugendliche in Wohnsituationen leben, die für eine gute Entwick-



13/31

lung hinderlich ist und Konflikte begünstigen. Kinder, die in einer solchen, nicht kindgerechten Wohnsituation leben, sind benachteiligt (Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte).

Die Umsetzung der UNO-Kinderrechte durch die Stiftung benötigt entsprechend Ressourcen. Die Stiftung handelt und pflegt deshalb ein gutes Netzwerk mit Partnerorganisationen, die bereit sind, synergetisch zusammenzuarbeiten.

### **4.3 Sicherheitsdepartement (SID)**

Bei der *Polizei* kommen vorwiegend Schutz- und Beteiligungsrechte gemäss dem anwendbaren nationalen und kantonalen Recht zum Zug. So verfügt die Stadtpolizei mit den spezialisierten Ermittlungsdiensten Jugenddienst und Kinderschutz sowie mit der Fachstelle Opferbelange über Ressourcen und Knowhow zum Schutz der Kinder. Zusätzlich werden durch die Präventionsabteilung Kinder in den Schulen über diverse Gefahren aufgeklärt.

Die relevanten Kinderrechte der Konvention sind im nationalen Recht umgesetzt. Bei der täglichen Arbeit ist für die Polizei dieses nationale Recht massgebend. Bei Ermittlungen gelten beispielsweise die Verfahrens- und Schutzrechte gemäss Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung und Opferhilfegesetz. Im Strafverfahren können die Interessen der Erziehungsberechtigten denjenigen der Kinder widersprechen. Die Schutz- und Beteiligungsrechte der Kinder werden bei innerfamiliären Strafverfahren, bei welchen die Gefahr besteht, dass die Interessen der Eltern denjenigen der Kinder widersprechen könnten, dadurch sichergestellt, dass durch die Polizei bei der KESB ein Vertretungsbeistand gemäss Art. 306 Abs. 2 ZGB beantragt wird.

Das Einhalten gesetzlicher Vorgaben sowie diverse Aus- und Weiterbildungen im Umgang mit Kindern und Opfern sind für die Polizei die wichtigsten Grundlagen beziehungsweise Instrumente zur Wahrung der Kinderrechte. Insbesondere die erwähnten spezialisierten Dienste bilden sich laufend zum Thema Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Opfern weiter.

Um das Wohl der Kinder kümmern sich diverse staatliche und private Organisationen. Aufgrund der teilweise unterschiedlichen Interessen, Aufgaben und Rechtsgrundlagen dieser Organisationen ist die Koordination und Zusammenarbeit gelegentlich nicht immer ganz einfach, aber von grosser Bedeutung.

Da die Polizei grundsätzlich immer eine gesetzliche Grundlage braucht, ist es wichtig, dass die entsprechenden Rechte, die in einem Staatsvertrag beziehungsweise einer Konvention postuliert werden, in das relevante nationale Recht überführt werden. Staatsverträge sind nur in seltenen Ausnahmekonstellationen ohne Umsetzung im nationalen Recht für die staatlichen Organe direkt und unmittelbar anwendbar.

Es ist das Ziel der Stadt Zürich, dass Kinder ihren Weg zur Schule selbständig zurückzulegen, um ihre natürliche Entwicklung zu fördern. Falls Hinweise auf Optimierungspotential an der Infrastruktur von Schulwegen vorliegen, werden entsprechende Sanierungsmassnahmen mit höchster Priorität vor allen anderen Interessen umgesetzt. Zum einen werden die Schulwegbedürfnisse in der mittel- bis langfristigen Planung und Projektierung von Strassenbauprojekten berücksichtigt. Zum anderen kann in Abhängigkeit von der örtlichen Situation sowie unter Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen auf eine



14/31

breite Palette von kurzfristigen Sofortmassnahmen zurückgegriffen werden, z. B. Markierung oder Signalisation. Die empfohlenen Schulwege werden von den dafür ausgebildeten Schulinstruktor\*innen der Stadtpolizei definiert, mit den Kindern eingeübt und im digitalen Stadtplan veröffentlicht.

#### **4.4 Gesundheits- und Umweltdepartement (GUD)**

Das GUD berücksichtigt das Wohl von Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Tätigkeitsbereichen und trägt so zur Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention bei.

*Stadtspital Zürich (STZ):* Allgemein sind Kinder und Jugendliche als Besucher\*innen von Patient\*innen im Spital willkommen, nach Absprache auch ausserhalb der Besuchszeiten. Die Frauenklinik und Kinderklinik sind zudem speziell auf die Bedürfnisse von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen ausgerichtet.

An der Frauenklinik des Stadtspitals ist das Kindwohl zentral und auch psychosoziale Schwierigkeiten werden frühzeitig identifiziert und ganzheitlich angegangen, z. B. durch Sozialberatung, Psychotherapie und/oder Überweisungen an geeignete Fachpersonen bzw. -stellen oder -institutionen.

An der Kinderklinik des Stadtspitals Zürich ist die Charta der EACH (European Association for sick Children/Charta für das kranke Kind) massgeblich, in der die Rechte aller Kinder vor, während und nach einem Spitalaufenthalt beschrieben sind.

Ausserdem verfügt das Stadtspital über eine interne Kinderschutzgruppe. Das Konzept Kinderschutzgruppe gilt für alle Mitarbeitenden der Klinik für Kinder und Jugendliche und ist fester Bestandteil (Pflicht) bei der Einarbeitung von neuen Mitarbeitenden. Diese müssen zudem vor Anstellungsbeginn einen Sonderprivatauszug vorlegen. Mit dem Befolgen dieser Leitlinien und seiner Partizipationspraxis gewährt das Stadtspital Zürich den Kindern als Patient\*innen sowohl Schutz- als auch Förder- und Beteiligungsrechte:

So werden die Kinder altersgerecht in die Behandlung einbezogen und ältere Kinder müssen mit der Behandlung oder Operation einverstanden sein. Hospitalisationen gegen den Willen des Kindes geschehen nur aus medizinisch absolut zwingenden und dringenden Gründen. Weiter werden die Kinder über sämtliche Prozeduren und Behandlungen informiert und altersgerecht aufgeklärt.

Als Vorbereitung auf den stationären Aufenthalt besteht die Möglichkeit, an einer Spitalführung teilzunehmen. Dieses Angebot gilt auch für Kindergartenklassen als Vorbereitung auf einen allfälligen Spitalaufenthalt von Kindern oder um den Spitalalltag kennenzulernen. Während des Spitalaufenthalts stehen Kindern Spielzimmer mit altersgerechtem Spielzeug zur Verfügung.

Als Herausforderung während der Pandemie erwies sich die Besuchsregelung, die nur den Besuch eines Elternteils erlaubte.

*Gesundheitszentren für das Alter (GFA):* Die Angebote der über die ganze Stadt verteilten über 30 Gesundheitszentren für das Alter richten sich auf die Bedürfnisse der meist hochaltrigen Bewohner\*innen aus. Diese freuen sich über den Besuch von und den Austausch mit Kindern und Jugendlichen. In diesem Sinn sind Kinder und Jugendliche in den GFA gerne gesehene Gäste für die es, je nach Ausrichtung der einzelnen Betriebe,



15/31

spezielle Angebote wie Kinderecken in den Restaurants und Spielgeräte im Aussenbereich gibt. Auch die Tiergehege oder Aquarien werden von Kindern gerne besucht. Einzelne Betriebe pflegen zudem einen Austausch mit nahegelegenen Kinderkrippen und Kinderchören und Schulklassen werden Auftrittsmöglichkeiten geboten. (Beteiligungsrechte, Förderrechte)

*Städtischer Gesundheitsdienst (SGD):* Die von den SGD geleisteten Aufgaben im Stadtärztlichen Dienst (SAD), in der Sozialen Krankenversicherung und in der Fachstelle Zürich im Alter richten sich an erwachsene Personen. Dabei werden die Bedürfnisse von Kindern dieser Patient\*innen immer mitberücksichtigt, bereits ab einer möglichen Schwangerschaft.

Im Rahmen der medizinischen Versorgung von vulnerablen Personen beim SAD wird immer wieder festgestellt, dass diese auch Eltern sind bzw. werden. Der SAD prüft im Rahmen seiner Möglichkeiten, ob und wie den Kindern von SAD Patient\*innen ihre umfassenden Kinderrechte gewährt werden. Ausserdem beteiligt sich der SAD bei der überdepartementalen Fachgruppe Schwangerschaft und Eltern (FAGSE). Diese hat aktuell ihren Schwerpunkt auf Schwangeren mit der Sicherung der medizinischen Versorgung bis zum Geburtstermin.

Bei Patient\*innen der Suchtfachklinik wird die familiäre Situation bereits vor Eintritt abgeklärt und eine allfällige Überprüfung im Laufe des Aufenthaltes (über Angehörige oder involvierte Behörden) erfolgt bei Bedarf und mit Einverständnis der Patient\*innen. Die Suchtfachklinik prüft zudem bei allen Patient\*innen, inwiefern elterliche Pflichten bestehen, wie allfällige Kinder vom stationären Aufenthalt betroffen sind und wie die Betreuung gesichert ist. Wo gewünscht, werden systemische Familiengespräche angeboten oder spezialisierte Angebote für Angehörige und Kinder drogenabhängiger Eltern vermittelt.

Im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit KANU des Vereins «Die Alternative» leisten die SGD einen rein finanziellen Beitrag für Beratung und Unterstützung von abhängigkeitskranken Personen mit Kindern, in gewissen Fällen auch von Kindern allein, dann zur Bewältigung von Alltags- und Beziehungsproblemen.

Die durch KANU erbrachten Leistungen können allen drei Rechtsbereichen (Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte) zugeordnet werden, wobei die Angebote am ehesten dem Charakter des Schutzrechts entsprechen. Der potenzielle Einbezug der Kinder der Patient\*innen der Suchtfachklinik hat, je nach Alter der Kinder, einen schutzrechtlichen oder partizipationsrechtlichen Hintergrund. Bei systemischen psychotherapeutischen Interventionen in der Suchtfachklinik werden die Standesregeln des Psychotherapie-Verbandes angewandt, die Schulung der Interventionstechniken geschieht durch die jeweiligen Ausbildungsanbieter.

*Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ):* Der UGZ erachtet die Anliegen der UNO-Kinderrechtskonvention, insbesondere die Förder-, Schutz- und Partizipationsrechte, als zentral für eine Vielzahl seiner Aufgaben, da aus Umweltsicht Kinder eine vulnerable Gruppe darstellen. Gesundheitsrelevante Umweltbelastungen wie z.B. Lärm oder Luftschadstoffe belasten Säuglinge, Kinder und Jugendliche besonders und Massnahmen zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung erfüllen somit die Schutzrechte der Konvention.



16/31

Die Umwelt mit ihren vielfältigen Belangen ist zudem in einem umfassenden Sinne kinderrelevant: viele langfristige Themen betreffen vor allem die jungen Generationen in der Zukunft, weshalb ihr Einbezug notwendig und sinnvoll ist.

Die Berücksichtigung der Kinderrechte ist insbesondere relevant bei Bewilligungsverfahren, bei Strategien und Prozessen sowie im Bereich Umweltbildung und bei Kooperationen.

Bei den Baubewilligungsverfahren stehen die Auslegung der «Empfehlungen für Schulhausanlagen», die Berücksichtigung der baulichen Vorgaben der Krippen- und Hortrichtlinien sowie die Auslegung der Anforderungen zur Luftqualität in Innenräumen (gemäss einschlägigen SIA-Normen) von Schulanlagen und Betreuungseinrichtungen im Zentrum.

Von Bedeutung ist auch die Umsetzung des hindernisfreien Bauens (div. gesetzliche Grundlagen und Normen) bei Schulanlagen und Betreuungseinrichtungen. Diesbezüglich würden die rechtlichen Grundlagen eine weitere Berücksichtigung von Anliegen von behinderten Kindern und Jugendlichen möglich machen.

In Bezug auf Strategien und Prozessen setzt sich der UGZ generell für eine hohe Lebensqualität der Bevölkerung ein, beispielsweise bei den Themen Klimaschutz, Klimaanpassung, Ernährung und Siedlungsplanung (z. B. Stärkung Grünräume, Hitzeminderung, Mobilitätsinfrastrukturen, Tempo 30). Diese Fokussierung umfasst auch die Förderung eines lebensgerechten und gesundheitsförderlichen Lebensraumes für Kinder und Jugendliche.

Der UGZ fördert Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) zusammen mit weiteren städtischen Fachstellen in Schulen schon seit vielen Jahren. Der UGZ engagiert sich ausserdem in der städtischen Vernetzungsgruppe BNE (Impulse und die Vernetzung für BNE im Schulumfeld) und im Rahmen von vielfältigen Projekten wie Umweltschulen und Kindermeilen.

Ausserdem werden mit Unterstützungsbeiträgen für Projekte aus der Bevölkerung im Rahmen von Kooperationen wiederholt nachhaltige, gemeinnützige Projekte unterstützt, die insbesondere Kindern und Jugendlichen zugutekommen. So beispielsweise der Bevölkerungs-Projektwettbewerb «Für Züri», mit dem rund 30 kinder- und jugendfördernde Projekte finanziell unterstützt werden (bis Ende 2023).

Die Umsetzung von Aufgaben und Projekten werden zum Teil mittels partizipativen Verfahren unter Einbezug von Kindern/Jugendlichen durchgeführt (Beteiligungsrechte). Ein wichtiges Instrument zur nachhaltigen Berücksichtigung von Kinderrechten im Bereich Umwelt und Gesundheitsschutz sind Schulungen, etwa für Projektleitende im Baubewilligungsverfahren.

Der UGZ sieht bezüglich seiner Aufgaben Potenzial, den Einbezug von Kindern und Jugendlichen weiter zu stärken und wird die diesbezüglichen Möglichkeiten prüfen. Einen Einbezug von Kindern oder Jugendlichen erachtet er beispielsweise im Zusammenhang mit der Thematik «Stadtraumplanung bzw. Stadtraumentwicklung» immer dann als möglich und zielführend, wenn kooperative Planungsprozesse zu bearbeiten sind. Eine Herausforderung in Bezug auf die gesamte Thematik stellt der Umstand dar, dass es nur



17/31

wenige spezifische gesetzliche Grundlagen zur konkreten praxisorientierten Umsetzung der Kinderrechte gibt.

*Departementssekretariat GUD (DS GUD):* Im Rahmen des Massnahmenplans «Frühe Förderung 2021–2025» (STRB Nr. 1088/2020) werden diverse Massnahmen (Förder- und Schutzrechte) umgesetzt, die im Zusammenhang mit der Berichtsthematik relevant sind. Im Fokus des GUD steht ein gesunder Lebensanfang und der Zugang zur Gesundheitsversorgung für alle Kinder. Aktuelle Massnahmen sind gedolmetschte Geburtsvorbereitungskurse (Mamamundo Zürich), ein Leistungsauftrag mit Family Start Zürich für die ambulante Hebammenversorgung und eine Überprüfung der pädiatrischen Versorgung in der Stadt Zürich. Wichtig sind funktionierende Übergänge zu nachsorgenden Angeboten innerhalb und ausserhalb der Gesundheitsversorgung (z. B. Mütter-Väter-Beratung der Stadt Zürich).

#### **4.5 Tiefbau- und Entsorgungsdepartement (TED)**

*Tiefbauamt:* Im Tiefbauamt gibt es insbesondere bei den Themen Verkehr und Stauraum, Planung und Projektierung, Lieferkette und bei der Berufsbildung Berührungspunkte zu den Kinderrechten. Im Bereich Verkehr und Stauraum kommen auf Kinder zugeschnittene Partizipationsverfahren (Projekt «Metamorphosis», Spielerische Partizipation Mitwirkung Stadtraum und Mobilität, Modellvorhaben Begegnen Bewegen Erleben) zum Einsatz (Beteiligungsrechte). Zudem kommt die hindernisfreie Gestaltung des Stadtraums auch behinderten Kindern zugute (Förder- und Schutzrechte). Und damit Strassen- und Freiräume für Kinder besser und sicherer nutzbar sind werden gezielt Massnahmen zur Umwidmung und Umnutzung durchgeführt (Projekt «Metamorphosis», «Brings uf d'Strass», Modellvorhaben Begegnen Bewegen Erleben). (Förder- und Schutzrechte)

Im Bereich Planung und Projektierung werden Normen und Standards (SIA, VSS, weitere) umgesetzt. Bei deren Entwicklung wurden jeweils verschiedene Bedürfnisse berücksichtigt, unter anderem auch solche von Kindern (Beteiligungsrechte). Bei der Entwicklung der eigenen Strategie «Stadtraum und Mobilität» wurden Kinder mit der spielerischen Partizipation miteinbezogen (Beteiligungsrechte). Mit den Projekten ist man vermehrt draussen in den Quartieren, wodurch Bedürfnisse der Bewohner\*innen und somit auch der Kinder aufgenommen werden. Die Erkenntnisse finden Eingang in die eigenen Projekte, Strategien und Normen (Beteiligungsrechte). Das Behindertengleichstellungsgesetz wird in der Planung und Projektierung von Bauprojekten umgesetzt, was viele Vorteile für Kinder hat (Förder- und Schutzrechte). Es werden Strategien verfolgt, in denen die Förderung des Umweltverbundes und die Reduktion des Motorisierten Individualverkehrs (MIV) gefordert wird. Damit sinken die Risiken von Kindern im Verkehr zu Schaden zu kommen. Kinder können sich sicherer im öffentlichen Raum bewegen und spielen. Zudem fahren Kinder kein Auto und die Förderung des öffentlichen Verkehrs ist vor allem für ältere Kinder und Jugendliche positiv, da sie sich dadurch sicher über grössere Distanzen durch die Stadt bewegen können. (Förder- und Schutzrechte)

Dem Klimawandel wird mit einem ehrgeizigen Netto-Null-Ziel und mit Massnahmen zur Hitzeminderung begegnet. Dadurch wird den zukünftigen Generationen und somit den heutigen Kindern Handlungsspielraum für die Bewältigung der Klimakrise und ein zukünftiges Leben in einer lebenswerten Stadt ermöglicht (Beteiligungs-, Förder- und



18/31

Schutzrechte). Bei der Planung und Projektierung des Baus von Schulwegen, Wegen zu Kindergärten sowie Verbesserungen der Situationen vor Schulen wird eng mit den Schulinstruktor\*innen zusammengearbeitet. Damit wird sichergestellt, dass auch die jüngsten Kinder möglichst alleine zur Schule gehen können. Zudem werden Kinder durch Partizipation in die Planung und Projektierung solcher Bauprojekte miteinbezogen. (Beteiligungs-, Förder- und Schutzrechte)

Im Bereich Lieferkette kommt dem «Verhaltenskodex für Vertragspartner/-innen der Stadt Zürich», der von den Lieferanten unterschrieben werden muss, eine grosse Bedeutung zu. Hauptpunkt zum Schutze des Kindes ist dabei die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (Kinderarbeit, Zwangsarbeit). Bei besonders sensiblen Produkten, beim Tiefbauamt ist dies Naturstein, gibt es zusätzliche Anforderungen hinsichtlich Herkunft. Die Selbstdeklaration «Herkunft der Natursteine» muss vom Unternehmer anlässlich der Submission eingereicht werden. Hier wird primär zwischen europäischem und aussereuropäischem Stein unterschieden. Für den aussereuropäischen Stein ist zusätzlich ein Zertifikat (z. B. FairStone) nötig. FairStone garantiert vor Ort für die Einhaltung der erwähnten ILO-Kernarbeitsnormen. (Schutzrechte)

In Bezug auf die Berücksichtigung der Kinderrechte beim Thema Verkehr und Stauraum sieht das Tiefbauamt weiteres Potenzial in der informellen Partizipation von Kindern. In der Entwicklung der Dachstrategie Stadtraum und Mobilität 2040 wurde ein neuartiges Partizipationskonzept, eine sogenannte spielerische Partizipation, erprobt. Bei dieser konnten sich Kinder und Jugendliche altersgerecht einbringen. Auch braucht es noch mehr Erfahrung, damit öffentliche Strassen- und Platzräume besser auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet werden können. Beim Thema Lieferkette stellt die Kontrolle der Umsetzung der Schutzrechte durch die Vertragspartner\*innen eine Herausforderung dar. Ebenfalls eine Herausforderung ist der hohe Bedarf an Personalressourcen im Bereich Berufsbildung.

*Grün Stadt Zürich:* Bei Grün Stadt Zürich ergeben sich insbesondere bei den Themen Berufsbildung, Naturschulen, Naturgestaltung und Schulgärten rund um Schulhäuser sowie bei der Gestaltung von Kinderspielplätzen Berührungspunkte zu den Kinderrechten.

Im Rahmen der Naturschulen bietet Grün Stadt Zürich zielgruppengerechte Bildungsangebote in der Natur (Wald, Landwirtschaft, Gärten) an. Diese vielfältigen Angebote fördern mit kinder- und altersgerechten Methoden sowohl die Naturbeziehung als auch das Naturverständnis von Kindern und Jugendlichen. Durch finanzielle Unterstützung von Partnerorganisationen kann die Weiterbildung von Lehrpersonen unterstützt werden, damit Kinder vielfältige Naturerfahrungen im schulischen Kontext erleben können. (Förder- und Beteiligungsrechte)

Um die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen bei der Gestaltung der Natur rund um die Schulhäuser und der Schulgärten zu berücksichtigen, werden diese mit interessierten Jugendlichen und den Schulen geklärt. (Beteiligungsrechte). Auch um die Kinderspielplätze optimal auf die Bedürfnisse der Nutzenden auszurichten, werden kleine und grosse Besucher\*innen der Spielanlagen befragt. (Beteiligungsrechte).

Bei der Berücksichtigung der Kinderrechte stützt sich Grün Stadt Zürich auf diverse Grundlagenpapiere und Konzepte. So etwa das gesamtstädtische Leitbild berufliche Grundbildung, den Kompass für neue Lernende und das Bildungskonzept Naturschule.



19/31

Ausserdem gibt es institutionalisierte Gespräche mit und regelmässige Befragungen der Jugendlichen.

Aus Sicht der Naturschulen erweist sich der Mangel an durch Kinder gestalt- und nutzbaren Freiflächen in der Stadt Zürich als Einschränkung, die sich in der Zukunft noch verschärfen wird. Ausserdem können sich Interessenkonflikte (z.B. Naturschutz, Wild, Forst) ergeben.

*Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ):* Die Dienstleistungen von ERZ richten sich auch an Kinder. ERZ hat den gesetzlichen Auftrag, alle Bevölkerungsgruppen über die Vermeidung, Verminderung und korrekte Entsorgung von Abfall zu informieren. In Zusammenarbeit mit den Dienstabteilungen Wasserversorgung und ewz der Stadt Zürich finanziert ERZ mit jährlich rund Fr. 500 000.– themenspezifische Unterrichtseinheiten in Schulen und vor Ort. Zudem führt ERZ regelmässig Clean-up-Days mit Beteiligung auch von Kindern durch. (Förderrechte)

Kinder sind im Rahmen des Schulunterrichts (oder von anderen regulären Gruppen) zudem häufig Teilnehmende an den Rundgängen (Führungen) resp. Lerntagen in den ERZ-Werken Hagenholz und Werdhölzli. Dabei sind Klassen aus der Regeschule genauso vertreten wie solche aus heilpädagogischen Einrichtungen. Die Rundgänge sind immer durch entsprechend ausgebildete Fachpersonen begleitet. Das Kindeswohl wird in diesem Zusammenhang vollumfänglich gewahrt, die Kinder werden gleichbehandelt und angehört. (Förderrechte, Schutzrechte, Beteiligungsrechte)

Bei all diesen Angeboten stellt ERZ sicher, dass die Arbeitssicherheit gewährleistet ist und der Gesundheitsschutz gewährt ist. Ausserdem werden alle Mitarbeitenden gezielt über Diversität und Inklusion aufgeklärt und Verstösse werden thematisiert und professionell gehandhabt (u. a. Gleichstellungsplan 2019–2022). (Förderrechte, Schutzrechte)

In Bezug auf die Dienstleistungen und Angebote von ERZ sind grundsätzlich keine Schwierigkeiten und Herausforderungen bei der Wahrung der Kinderrechte auszumachen. Allerdings ist ERZ der Ansicht, dass die Bedürfnisse, Vorstellungen und Ideen der zukünftigen Generation in Bezug auf Entsorgung und Kreislaufwirtschaft heute noch nicht ausreichend erfragt werden. Hier besteht demnach Handlungsbedarf. Zudem will ERZ das Lernangebot thematisch erweitern und die partizipativen Möglichkeiten für Kinder ausbauen. Als nicht immer einfach erweisen sich schliesslich die Aufklärung sowie die Abgrenzung zu privaten Missständen.

## **4.6 Hochbaudepartement (HBD)**

Bei den Aufgaben und Angeboten des Hochbaudepartements gibt es insgesamt wenige direkte Berührungspunkte zu den Kinderrechten.

Allerdings werden im Rahmen der Planungsinstrumente (Richtpläne, BZO, Sonderbauvorschriften) Grundlagen und Vorgaben für lebenswerte Quartiere geschaffen, wovon auch Kinder profitieren. Dies insbesondere in Bezug auf Freiräume, Spielplätze und öffentliche Infrastrukturen. (Förderrechte, Schutzrechte).

Zudem besteht im Rahmen der formellen Mitwirkung (öffentliche Auflage) auch für Kinder die Möglichkeit sich einzubringen. Allerdings werden diese nicht speziell angesprochen und die Hürde für eine Teilhabe ist sehr hoch (nur Ausschreibung in Zeitung, sehr



20/31

hoher Abstraktionsgrad). Im Rahmen der informellen Mitwirkung wird jedoch jeweils geprüft, ob und wenn ja, in welcher Form Kinder/Jugendliche einbezogen werden können.

So wurden zum Beispiel beim Verfahren Papierwerd-Areal Vertreter\*innen des Jugendparlaments, der Offenen Jugendarbeit (OJA) und der Klimajugend zur Teilnahme eingeladen. Bei der Zentrumsentwicklung Affoltern haben Jugendliche, begleitet von der OJA, an zwei von drei Workshops teilgenommen. Und auch beim Verfahren Grünwald/Rütihof haben Jugendliche an den Veranstaltungen teilgenommen. Zudem wurden die Bedürfnisse der Kinder im Vorfeld mit Unterstützung der Sozialen Diensten (Sozialdepartement) abgeholt (gemeinsames Bauen eines Modells). Beim Josef-Areal wurden im Vorfeld der dritten Dialogveranstaltung Interviews mit Kindern und Jugendlichen geführt und deren Vorstellungen zum Areal wurden filmisch festgehalten. Die Interviews wurden anschliessend an der Dialogveranstaltung gezeigt. Ein weiteres Beispiel ist der Einbezug von OJA-Vertreter\*innen bei den Echoräumen der Testplanungen Sukkulentensammlung und Seeufer Wollishofen. (Beteiligungsrechte)

In Bezug auf die Kinderrechte sieht sich das Hochbaudepartement mit folgenden grundsätzlichen Herausforderung konfrontiert: Einerseits sind die planerischen Aufgaben und Themen technisch und komplex und damit weit weg von der direkten Erfahrungswelt der Kinder. Andererseits sind die Resultate der Planungen dann später für die Kinder in ihrem direkten Wohnumfeld unmittelbar spürbar.

Zudem handelt es sich bei den planerischen Fragestellungen, beispielsweise des *Amts für Städtebau*, oftmals um Themen mit einem langfristigen Realisierungshorizont, der über die Vorstellung und das Interesse von Kindern und Jugendlichen hinausgeht, was deren Einbezug zusätzlich erschwert.

#### **4.7 Departement der Industriellen Betriebe (DIB)**

Bei den Dienstleistungen und Angeboten des Departements der Industriellen Betriebe (Wasserversorgung, ewz, VBZ, Energiebeauftragte\*r, Geschäftsstelle Wärme Zürich) gib es fast keine Berührungspunkte mit den Kinderrechten.

#### **4.8 Schul- und Sportdepartement (SSD)**

Grundsätzlich dienen alle Angebote, die das Schul- und Sportdepartement für Kinder und Jugendliche erbringt, direkt oder indirekt der Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention.

Entsprechend dem Bildungsauftrag sind insbesondere die Förderrechte im Schulbereich umfassend umgesetzt. Auch für die Umsetzung der Beteiligungsrechte in der Schule gibt es verpflichtende Grundlagen, Vorgaben der Schulbehörden und Hilfestellungen. Die Aufsicht über diese Umsetzung liegt bei den Kreisschulbehörden und den Schulleitungen. Zudem findet alle 5 Jahre eine externe Schulevaluation durch die Fachstelle für Schulbeurteilung des Kantons Zürich statt.

*Schulamts (SAM)*: Die Durchführung der obligatorischen Volksschule in der Stadt Zürich mit den Stufen Kindergarten, Primarschule und Sekundarschule ist die zentrale Dienstleistung der städtischen Volksschule, als deren Kompetenzzentrum das SAM fungiert. Im Unterricht nach Lehrplan, zu dem auch der obligatorische Sportunterricht gehört, werden die Kinder gefördert. Der Lehrplan gibt auch das Thema «Kinderrechte» selber als



21/31

verbindlichen Inhalt vor. Darüber hinaus wird im Unterricht insbesondere auch die Partizipation der Schüler\*innen gefordert und gefördert, sowohl in den Bildungszielen als auch im Aufbau von überfachlichen und fachlichen Kompetenzen.

Nebst diesem Grundangebot (inkl. Freifächer) erbringt die städtische Volksschule eine ganze Anzahl spezialisierter und ergänzender Leistungen. Dazu gehören etwa die Therapieangebote Logopädie und Psychomotorik, Sonderschulangebote, die integrierte Förderung durch schulische Fachpersonen für Heilpädagogik, DaZ-Lehrpersonen und Klassenassistenzen sowie die Begabten- und Begabungsförderung. Auch durch den Zugang zu Schulbibliotheken werden die Kinder gefördert, ebenso wie durch eine Schulkultur, die Aktivitäten wie Theater, Konzerte und Besuche von Kulturinstitutionen und -events einschliesst. Eine Förderung erfahren die Schüler\*innen aber auch durch die Schulsozialarbeitenden und die Fachpersonen der schulischen Betreuung (Hort). Mit der flächendeckenden Einführung der Tagesschule und dem Projekt «Betreuung Freizeit» wird diese künftig noch weiter verstärkt. Durch institutionalisierte Gefässe fördert die städtische Volksschule sowohl die Mitwirkung der Eltern (z.B. Elternmitwirkungs-gremium) als auch der Schüler\*innen (z. B. Klassenrat, Schüler\*innen-Parlament) selbst.

*Schulgesundheitsdienste (SG):* Mit ihrem breit gefächerten Angebot fördern und unterstützen die Schulgesundheitsdienste die körperliche und psychische Gesundheit der Schüler\*innen vom Kindergarten bis zum Abschluss der Volksschule. Der schulpsychologische Dienst bietet etwa Beratungen und Abklärungen bei Schul- und Entwicklungsproblemen und betreibt Präventionsarbeit im Bereich der psychosozialen Gesundheit. Die Leistungen des schulärztlichen und des schulzahnärztlichen Dienstes umfassen Untersuchungen, Behandlungen oder Prophylaxemassnahmen für eine gesunde körperliche Entwicklung und für eine gute Zahngesundheit. Spezifische Förderung erfahren Schüler\*innen durch audiopädagogische Begleitung und beispielsweise gruppentherapeutische Angebote für Kinder und Jugendliche mit Kriegs- und Gewalterfahrung sowie körperlichen und seelischen Traumata. Auch durch die sexualpädagogische Beratung (Angebot «Lust & Frust») und den Aktivitäten im Bereich der Suchtprävention werden die Kinder in ihren Gesundheitskompetenzen gefördert und ihre Schutzrechte werden beachtet. Sämtliche Angebote der SG sind so ausgelegt, dass die Beteiligungsrechte der Kinder gewahrt bleiben, insbesondere das Recht auf freie Meinungsäusserung.

*Musikschule Konservatorium Zürich (MKZ):* Nebst der musikalischen Grundausbildung und dem Klassenmusizieren an der Volksschule bietet MKZ Kindern und Jugendlichen Einzel- und Gruppenunterricht in Musik, Tanz und Theater. Zudem werden begabte Kinder mit Intensiv- und Förderprogrammen sowie einem Pre-College-Programm individuell gefördert und Schüler\*innen aus wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen werden mit Mietinstrumenten unterstützt. Im Sinne der Beteiligungsrechte und der Mitwirkung führt MKZ regelmässig Befragungen bei den Schüler\*innen durch.

*Fachschule Viventa (FSV):* bietet Aus- und Weiterbildungen für Jugendliche, Erwachsene, Mütter und Väter mit Kindern sowie Migrant\*innen. Speziell an Jugendliche – im Sinne der Förderrechte - wenden sich die Berufsvorbereitungsjahre (BVJ), die Passerelle (Vorbereitung auf ein BVJ), die Sonderschulung 15plus für Jugendliche von 15 bis 20 Jahren (Viventa15plus) sowie Berufsbildungsangebote. Zudem werden die Lernenden im Bedarfsfall in zusätzlichen, individuellen Förderangeboten, insbesondere in den Bereichen Berufswahl- und Lerncoaching (Fachstelle Unterstützung für Lernende)



22/31

unterstützt und begleitet. Der Einbezug der Jugendlichen (Beteiligungsrechte) erfolgt beispielsweise über Briefkasten-Rückmeldungen und regelmässige Treffen mit Klassensprechern.

*Sportamt (SPA):* Zu den die Kinder fördernden Angeboten des Sportamts gehört unter anderem der obligatorische Schwimmunterricht an der Volksschule und der freiwillige Schulsport. Ausserdem fördert das Sportamt Angebot im Bereich Jugendsport und stellt für diesen und weitere Aktivitäten Sportanlagen zur Verfügung.

*Fachstelle für Gewaltprävention (FfG):* Bei der Fachstelle für Gewaltprävention ergeben sich in Bezug auf die UNO-Kinderrechte speziell im Bereich der Schutzrechte Berührungspunkte. Beispiele dafür sind die FfG-Angebote für Schulen und Jugendorganisationen im Bereich Gewaltprävention, Interventionen an Schulen (z. B. Krisenintervention/Fallbearbeitung bei Übergriffen oder Mobbing) sowie Empowerment-Angebote (Schulungen, Referate, Coachings, Leitfäden) für das Schulpersonal.

*Departementssekretariat SSD (DS SSD):* Das Departementssekretariat berücksichtigt die Förderrechte durch Unterstützung von vielfältigen Kultur- und Freizeitangeboten. So werden Bibliotheken (Pestalozzi Bibliothek PBZ) gefördert sowie Institutionen, die sich mit ihren Angeboten (auch) an Kinder richten, beispielsweise der Verein Zauberlaterne (Kino), die Urania Sternwarte und die Stiftung Zürcher Schülerferien. Ausserdem obliegt dem Departementssekretariat der Betrieb des Nordamerika Native Museums, das im Rahmen von Kindergeburtstagen und Führungen das Verständnis für die kulturelle Vielfalt des indigenen Nordamerikas auf eine altersgerechte Art und Weise fördern möchte.

Mögliche Beispiele für Grundlagendokumente oder Hilfestellungen für Schulen, Lehr- und andere Fachpersonen zur Umsetzung der Kinder- und insbesondere der Beteiligungsrechte im Schul- und Sportdepartement sind der Lehrplan, die Strategie Zürcher Schulpflege, das QEQS-Modell (Qualitätsmanagement für Unterricht und Betreuung), das jeweilige Betriebskonzept der Schulen sowie verschiedene Leitfäden und Ideensammlungen.

Die Kinderrechte stehen beim SSD, seinen Dienstabteilungen und den Schulkreisen ganz im Zentrum und deren Umsetzung wird mit einer Vielzahl von Angeboten und Massnahmen Rechnung getragen. Der Umsetzungsstand wird als gut beurteilt. Herausforderungen in Bezug auf die Umsetzung der Kinderrechte ertet das SSD insbesondere bei den Schulgesundheitsdiensten (schulpsychologische und -ärztliche sowie sexualpädagogische Angebote). Bei diesen Angeboten ist zu beachten, dass der Einbezug von Kindern abhängig vom jeweiligen Thema immer auch alters- und entwicklungsgerecht ausgestaltet sein muss, um diese nicht zu überfordern. Die Kriterien hierfür sind unscharf. Zudem erschweren in der Praxis des Schulpsychologischen Dienstes anhaltende elterliche Konflikte und Kooperationsschwierigkeiten oder körperliche und psychische Erkrankungen der Eltern den Einbezug von Kindern und Jugendlichen. Aus Loyalität gegenüber den Eltern oder weil sie mögliche negative Auswirkungen befürchten, verzichten Kinder in solchen Fällen oftmals auf Unterstützung zur Wahrnehmung ihrer Rechte.



## 4.9 Sozialdepartement (SD)

Die Organisationseinheiten des Sozialdepartements erbringen Leistungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in unterschiedlichen Lebenslagen. Neben vielfältigen Beratungs- und Unterstützungsleistungen werden auch direkte finanzielle und materielle Hilfen ausgerichtet oder bei privaten Anbietern erschlossen. Zudem wird eine breite Palette an Angeboten für die generationen- und bereichsübergreifende Teilhabe am Stadtleben bereitgestellt. Die Menschen- und Grundrechte, wie auch die Kinderrechte, stellen dabei immer die oberste Maxime dar.

Das Sozialdepartement spielt zudem bei der Entwicklung und Umsetzung von kinder- und elternspezifischen Angeboten eine zentrale Rolle. So legte das Sozialdepartement in den letzten Jahren einen konsequenten Fokus auf den Ausbau der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Betreuungsqualität. Die Förderung der Chancengleichheit und die Unterstützung von einkommensschwachen Familien ist ein weiterer Schwerpunkt, der mit verschiedenen Massnahmen verfolgt wird. Dies sind aus der Perspektive der Kinderrechte relevante Rahmenbedingungen, welche die Entwicklungs- und Teilhabemöglichkeiten für kleine Kinder verbessern.

Damit sind im Sozialdepartement sowohl die Schutz- und Förderungsrechte als auch die Beteiligungsrechte der UNO-Kinderrechtskonvention wichtige Orientierungspunkte.

*Soziale Dienste (SOD):* Im Bereich der freiwilligen und zivilrechtlichen Kinder- und Jugendhilfe werden die Kinder und Jugendlichen altersgerecht in der Abklärung ihrer Situation und der Planung und Umsetzung der Interventionen einbezogen. Rechte von besonders vulnerablen Gruppen, wie beispielsweise Pflege- und Heimkinder, sind bekannt und werden gegenüber allen Beteiligten kommuniziert. Das Ziel ist es hier, Kinder und Jugendliche in der Entwicklung ihrer partizipativen Fähigkeiten zu begleiten und grösstmögliche Mitbestimmung zu ermöglichen. Bei Bedarf werden Unterstützungs- und Schutzmassnahmen geprüft, vermittelt oder installiert.

Ausserdem werden sowohl die Eltern als auch Fachpersonen für die Wahrnehmung der Bedürfnisse und Rechte der Kinder sensibilisiert und geschult. Aufgrund verschiedener Umstände (z. B. zeitliche Ressourcen, methodische Umsetzung, Falldynamik) ist es teilweise eine Herausforderung, echte Beteiligungsmöglichkeiten in allen das Kind betreffende Angelegenheiten sicherzustellen. So kann ein Gespräch mit einem Kind noch nicht per se als Partizipation verstanden werden. Die Kinder sind darauf angewiesen, dass ihre individuellen Mitwirkungsfähigkeiten gefördert werden und sie in Entscheidungsprozessen begleitet werden. Das Fachressort Kinder- und Jugendhilfe hat sich zum Ziel gesetzt, insbesondere die Achtung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in der Hilfeplanung weiter zu verbessern. Entwicklungspotenzial besteht zudem im Ausbau der Niederschwelligkeit, um insbesondere vulnerable und marginalisierte Familien besser zu erreichen.

Bei der *Schulsozialarbeit* wird darauf geachtet, niederschwellige, lebensweltnahe und an den Kindern orientierte Beratungsleistungen direkt vor Ort in der Schule zu erbringen. Dabei werden auch anspruchsvolle Themen direkt mit den Kindern besprochen und die Kinder werden eng in die Arbeit miteinbezogen.



24/31

Um den Kinderrechten zu entsprechen, achtet die *Mütter- und Väterberatung (MVB)* konsequent auf die Niederschwelligkeit ihrer Angebote (Beratungen, Hausbesuche, Quartierberatungen). Zudem soll jedes Kind Zugang zu gleichen Bildungschancen haben. Dieser Maxime wird beispielsweise mit dem stadtweiten Programm «Gut vorbereitet in den Kindergarten» (kostenloser Deutschunterricht in der Kita) entsprochen. Auch im Bereich Mütter- und Väterberatung werden die Mitarbeitenden regelmässig geschult und für das Thema Kinderrechte sensibilisiert. Ausserdem wird auf die enge Zusammenarbeit innerhalb der SOD und mit externen Stellen (z. B. Kindergarten) grossen Wert gelegt.: Herausfordernd zeigt sich hier vor allem, dass nicht alle Eltern erreicht werden können. So kommen insbesondere mehrfachbelastete Familien mit der MVB gar nicht oder eher spät in Kontakt. Hier sind dann oft die familiären Belastungen im Alltagserleben wie auch in der Beratungssituation dominant, die Kinder und ihre Bedürfnisse geraten dabei tendenziell in den Hintergrund. Durch die Freiwilligkeit des Angebotes können sich Eltern zudem jederzeit der Unterstützung entziehen, was es schwierig macht, das Höhere Interesse des Kindes sicherzustellen.

Die *Fachstelle Elternschaft und Unterhalt* achtet speziell auf die Beteiligungsrechte der Kinder. So werden diese, in der Regel ab 6 Jahre, angehört und miteinbezogen. Dazu wurde auch ein spezifisches Beratungszimmer eingerichtet, das nach den Bedürfnissen von Kindern gestaltet ist. Ausserdem werden an Kindern orientierte Beratungsmethoden angewandt. Um die Verantwortlichkeit beider Eltern zu betonen, werden Gespräche, wenn immer möglich mit beiden Elternteilen geführt. Auch dadurch sollen die Rechte der Kinder gestärkt werden. Als herausfordernd kann der Umgang mit dem Spannungsfeld zwischen den Persönlichkeitsrechten der Eltern und den Rechten der Kinder bezeichnet werden.

Der Einbezug von Kindern (Beteiligungsrechte) wird auch im Bereich *Soziales Stadtleben* grossgeschrieben. Dies indem man sie, unabhängig von ihrer Herkunft, an der Gestaltung von Angeboten teilhaben lässt. Zudem wird auf die Fachkompetenz der involvierten Mitarbeitenden geachtet. So wird bei Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen nur ausgebildetes Fachpersonal eingesetzt. Ausserdem gibt es Kooperationen mit Akteur\*innen, die sich auf dem Gebiet der Kinderrechte gut auskennen, beispielsweise mit den Verantwortlichen für das Jugendparlament. Es ist jedoch auch anzumerken, dass die Barrierefreiheit aufgrund von baulichen Hindernissen oder fehlenden fachlichen Kenntnissen nicht immer für alle Kinder und Jugendlichen gewährleistet ist.

Bei der Ausrichtung von *Wirtschaftlicher Hilfe* wird speziell auf die Bedürfnisse von Familien und Kindern eingegangen. So wird die Übernahme von Fremdbetreuungskosten ermöglicht, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Chancengleichheit zu fördern. Auch die pragmatische Finanzierung von erzieherischer Hilfe verfolgt das Ziel, die Eltern in der Wahrung der Kinderrechte zu stärken. Zudem werden durch die Ermessensausschöpfung bei der Finanzierung von situationsbedingten Leistungen (z. B. Teilnahme an Kursen) die Interessen der Kinder in den Vordergrund gestellt. Gleichzeitig ist es so, dass Kinder- und Jugendliche immer auch von den rechtlichen Bestimmungen betroffen sind, die der Bezug von Sozialhilfe durch die Eltern mit sich bringt. So kann beispielsweise bei Kürzungen des Budgets an die Eltern trotz der Vorgabe, die Interessen der Minderjährigen zu berücksichtigen, nicht sichergestellt werden, dass sie nicht negativ davon betroffen sind. Weiter hat es auf Kinder einen direkten Einfluss, wenn ihre Familien aufgrund migrationsrechtlicher Bestimmungen gemeldet werden müssen, wenn



25/31

sie wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen. Diese emotionale Belastung kann sich auf ihre emotionale Sicherheit und damit ihre Entwicklung auswirken. Weiter müssen Jugendliche in einer beruflichen Ausbildung, deren Familie von der Sozialhilfe lebt, einen grossen Teil ihres Einkommens gegenüber der Sozialhilfe abtreten bzw. für ihre Ausgaben selbstständig aufkommen. Sie haben hier keinerlei Mitbestimmungsrecht. Dies sind Vorgaben, in welchen die Kinderrechte nicht immer höher gewichtet werden können.

Bei der *Sozialen Integration* werden die Interessen der Kinder berücksichtigt. Die Sozialarbeitenden reagieren etwa, wenn die Wohnsituation nicht kindergerecht ist oder verzerrt beispielsweise mit der Jugendberatung für psychologische Interventionen.

*Soziale Einrichtungen und Betriebe (SEB)*: Der Bereich *Wohnen und Obdach* verfolgt das städtische Ziel, dass kein Kind ohne Obdach sein darf. Damit soll das Recht von Kindern auf angemessenes Wohnen gewährt werden. Um Kinder zu schützen, werden bei den Angeboten Übergangswohnen für Familien und Notunterkunft für Familien problematische Konstellationen frühzeitig erfasst. Bei belasteten Familiensystemen erfolgt eine Triage an spezialisierte Stellen.

Bei den Angeboten und Aktivitäten von *Schutz und Prävention* stehen die Schutzrechte im Vordergrund. Kindern und Jugendlichen werden Gesprächsmöglichkeiten angeboten und durch aufsuchende niederschwellige Sozialarbeit (Präsenz, Aufmerksamkeit) wird Präventionsarbeit geleistet. Falls angezeigt, wird Schutz und Prävention bei Krisen aktiv, schreitet ein und allenfalls werden Notfallplatzierungen veranlasst. Um Kinder vor Misshandlung zu schützen, arbeitet der Bereich mit medizinischen Institutionen sowie der KESB und der Stadtpolizei zusammen. Kinderrechtsverletzungen sind jedoch oft nur schwer wahrnehmbar. Damit sich Kinder und Jugendliche anvertrauen, braucht es ein Vertrauensverhältnis. Dies ist aufgrund eines grossen Misstrauens gegenüber staatlichen Organisationen nicht immer gegeben. Bis Massnahmen zum Schutz getroffen werden können, dauert es zudem oft länger, da es immer wieder neue Absprachen zwischen den Akteuren benötigt und die Wege teilweise lange sind.

Auch im Bereich *Kinderbetreuung* sind die Schutzrechte ein wichtiger Aspekt. So gibt es unter anderem Sicherheitskonzepte, um Kinder vor Gewalt und sexueller Ausbeutung zu schützen. Indem die Meinungen und Bedürfnisse der Kinder berücksichtigt werden, wird überdies die Selbstbestimmung (Beteiligungsrechte) gefördert. Eine Förderung erfahren die Kinder zudem durch die bewusste Pflege der Vielfalt (Kulturen, Gender usw.). Eine Herausforderung stellt unter anderem die Sicherstellung bzw. Förderung der Beteiligungsrechte von Kindern dar, welche aufgrund ihrer bisherigen Selbstwirksamkeitserfahrungen oder Charaktereigenschaften kaum partizipieren. Auch unterschiedliche Haltungen der Eltern und der Betreuenden in Bezug auf Erziehung und Förderung können für die Fachpersonen eine Herausforderung darstellen.

*Berufs- und Laufbahnzentrum (LBZ)*: Bei den Angeboten des Berufs- und Laufbahnzentrums stehen die Förder- und die Beteiligungsrechte im Vordergrund. So wird den Kindern in der Beratung, im Coaching und im Case-Management mit einer vorurteilsfreien Haltung begegnet und ihre Berufswünsche werden berücksichtigt. Zudem werden die Kinder durch einen einfachen Zugang zu Informationen gefördert. Gleichzeitig erfordert die Lehrzeit eine hohe Anpassungsleistung seitens der Jugendlichen. Ihre Wünsche müssen mit der Realität ein Einklang gebracht werden, was auch Einschränkung in der Mit- und Selbstbestimmung bedeuten kann.



26/31

*Amt für Zusatzleistungen (AZL):* Das Amt für Zusatzleistungen hat keinen Auftrag, der sich direkt an Kinder richtet. Berührungspunkte gibt es lediglich bei der Prüfung von finanziellen Zusatzleistungen für Waisen und bei allfälligen Meldungen an die KESB, sofern das Amt von einer möglichen Kindesgefährdung erfährt.

*Departementssekretariat/Kontraktmanagement:* Mit der Finanzierung eines Pilotprojekts werden während vier Jahren (2022–2025) die notwendigen Strukturen und Prozesse entwickelt, um Stadtzürcher Kindern und Jugendlichen die politische Mitwirkung in der Praxis zu ermöglichen (Beteiligungsrechte). Zudem wird im Rahmen dieses Projekts auch die Umsetzung des neuen Kinder- und Jugendvorstosses geregelt, der mit der Revision der Gemeindeordnung per 1. Januar 2022 in der Stadt Zürich rechtlich verankert wurde.

Das Projekt «Euses Züri – Kinder und Jugendliche reden mit!» wird von okay zürich - Kantonale Kinder- und Jugendförderung in Kooperation mit dem Dachverband Schweizer Jugendparlamente DSJ umgesetzt. Das Sozialdepartement ist Auftraggeber. Ziel ist es, die Teilnahme und Mitwirkung der jungen Stadtbevölkerung bei politischen und gesellschaftlichen Fragen zu erhöhen und es den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, ihre konkreten Anliegen einzubringen und umzusetzen. Im Projektjahr lag der Fokus auf der Vernetzung der Akteur\*innen und der Gründung einer Begleitgruppe mit Vertreter\*innen aus Politik, Schule, Soziokultur und Jugendarbeit.

Voraussetzung für eine langfristige nachhaltige Kinder- und Jugendpartizipation ist eine altersgerechte und lokal verankerte Partizipationsstruktur sowie eine gute Zielgruppen-erreichung. Daher setzt das Angebot «Euses Züri – Kinder und Jugendliche reden mit!» stark auf die Umsetzung von Kinder- und Jugendversammlungen vor Ort in den Quartieren. Dies entspricht dem Lebensalltag und dem Mobilitätsradius von Kindern und Jugendlichen am ehesten. Für die Zielgruppe der Jugendlichen kommt darüber hinaus auch eine Onlineplattform als zentrales Kommunikationsmittel zum Einsatz. Für übergeordnete Themen mit gesamtstädtischem Bezug soll zudem einmal jährlich eine städtische Jugendkonferenz (erstmals im November 2023) durchgeführt werden, die allen Jugendlichen der Stadt im Alter von 12–18 Jahren offensteht.

Neben dem Angebot «Euses Züri – Kinder und Jugendliche reden mit!» finanziert das Kontraktmanagement diverse Organisationen mit, die Angebote für Kinder und Jugendliche in der Stadt Zürich ermöglichen:

In der frühen Kindheit werden insbesondere die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulbereich sowie verschiedene Angebote der Frühen Förderung mitfinanziert. Diese orientieren sich am Wohl der Kinder und fördern die altersgerechte Entwicklung und Teilhabe der Kinder im Vorschulalter. Unter anderem werden die Betreuung in über 300 privaten Kitas und rund 90 Tagesfamilien mittels zusätzlicher Finanzierung auch für Kinder mit erhöhtem Betreuungsaufwand, das Programm «Gut vorbereitet in den Kindergarten» (kostenlose Deutschförderung in der Kita), Familienzentren, MiniMove (Bewegungsprogramm für Eltern und Kinder), Caritas Copilot (Mentoring für Eltern beim Schuleintritt ihrer Kinder), Bildungsmotor und SRK Kinderbetreuung zu Hause (Betreuung in Notfällen) mitfinanziert. Die Kitas und Tagesfamilien werden zu einer diskriminierungsfreien Aufnahme verpflichtet und von der Krippenaufsicht beaufsichtigt. Darüber hinaus werden Projekte zur Förderung der Betreuungsqualität in Tagesfamilien, zur Di-



27/31

gitalisierung und Einführung von bildungsorientierten Konzepten in der familienergänzenden Kinderbetreuung in einzelnen Organisationen mitfinanziert. Das Kontraktmanagement ist zudem bestrebt, die Qualität der verschiedenen Angebote in der Frühen Kindheit weiterzuentwickeln und Zugangsbarrieren weiter zu reduzieren (Massnahmenplan Frühe Förderung, Qualität in Kitas). Des Weiteren werden verschiedene Organisationen und Events unterstützt, die die Kinderkultur in der Stadt Zürich fördern.

Das Kontraktmanagement unterstützt zudem diverse Organisationen innerhalb der Jugendarbeit. Unter anderem die Offene Jugendarbeit Zürich (OJA), welche zehn Einrichtungen in der Stadt Zürich führt und verschiedene Angebote und Aktivitäten für und mit Jugendlichen zwischen 12 und 18 Jahren betreibt. Auch die Zürcher Gemeinschaftszentren ermöglichen die Nutzung der vielfältigen Räumlichkeiten durch die Jugendliche und bieten diverse niederschwellige Angebote für Kinder und Jugendliche.

Das Kontraktmanagement fördert arbeitsintegrative Projekte für Jugendliche. Verschiedene Organisationen innerhalb der Arbeitsintegration (wie zum Beispiel Verein Lernwerk oder Zukunftsjahr) werden durch das Kontraktmanagement langfristig unterstützt.

Zusätzlich werden innerhalb der Sozialen Integration diverse Organisationen mitfinanziert, die Kinder und Jugendliche in anspruchsvollen Lebenssituationen begleiten und beraten. Zum Beispiel die Milchjugend für queere Jugendliche, Pinocchio für Begleitung von Kindern und Eltern in Erziehungs- und Entwicklungsfragen. Ausserdem finanziert das Kontraktmanagement Angebote und Projekte gegen Gewalt an Frauen und Kindern mit.

*Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde Zürich (KESB):* Die KESB ordnet Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen an und prüft Rechtsgeschäfte, die für die Betroffenen von grosser Tragweite sind. Sie übt selber keine Betreuungsfunktionen aus, sondern überträgt diese an Beistandspersonen und überwacht deren Mandatsführung. Dabei verfolgt die KESB das Ziel, die Selbstständigkeit und die Integration der betroffenen Personen zu fördern. Bei diesen Tätigkeiten orientiert sich die KESB an den gesetzlichen Rahmenbedingungen und bei Massnahmen steht das Kindeswohl immer im Vordergrund. In Bezug auf die Kinderrechte stehen damit die Schutzrechte im Zentrum. Um diese Schutzrechte zu gewährleisten, errichtet die KESB massgeschneiderte Kinderschutzmassnahmen. Mit diesen Schutzmassnahmen kann Kinderrechten zur Durchsetzung verholfen werden, wo sie aufgrund der Handhabung der Elternrechte gefährdet oder verletzt sind. Kinder ab dem 6. Altersjahr werden einbezogen und angehört (Beteiligungsrechte). Bei Bedarf wird eine Verfahrensvertretung ernannt.

Als erschwerend in Bezug auf die Wahrung der Kinderrechte erweist sich der Umstand, dass das Kindeswohl eine abstrakte Grösse ist. Ausserdem können Eltern oder auch Kinder Verfahren behindern. Weitere Herausforderungen stellen teilweise fehlende Fachkräfte und Verzögerungen bei Platzierungen oder Behandlungen von Kindern in den entsprechenden Institutionen dar. Und schliesslich können sich auch finanzielle Aspekte als Hindernis erweisen.

*Asyl-Organisation Zürich (AOZ):* Die AOZ erfüllt Aufgaben der Sozialhilfe und Integrationsförderung für Asylsuchende, Flüchtlinge sowie andere Zugewanderte und erbringt fachliche Dienstleistungen im Auftrag von Bund, Kantonen, Gemeinden und anderen Stellen der öffentlichen Hand. Die Kinderrechte sind im Leistungsauftrag an die AOZ



28/31

verankert und insbesondere bei der Betreuung von Familien und von minderjährigen Asylsuchenden (MNA: mineurs non accompagnés) von Bedeutung. Beim Umgang mit Kindern pflegt die AOZ einen partizipativen Ansatz: Die Kinder werden angehört, informiert und gemeinsam mit ihnen wird nach Lösungen gesucht. Dabei werden Mädchen und Jungen gleichberechtigt behandelt und jedes Kind hat eine Bezugs- bzw. Vertrauensperson.

Die physische und psychische Gesundheit der Kinder wird beispielsweise durch gesundes Essen, Freizeit-Angebote und eine Gesundheitssprechstunde gefördert. Bei Familienkonstellationen fördert die AOZ die gute Zusammenarbeit mit den Eltern. Dazu gehören verständliche Informationen, damit sie Entscheide mittragen können. Je nach Situation vermitteln die AOZ-Fachpersonen zwischen Eltern und Kindern und achten darauf, dass auch die Kinder ihre Meinung frei äussern können. Kinderbelange stellen bei den AOZ ein wichtiges Thema dar. Zusätzlich gibt es beispielsweise ein Fallcoaching sowie Super- und Intervision. Um diese gesamtheitlichen Aufgaben wahrnehmen zu können, ist die Vernetzung der AOZ mit anderen Fachstellen der Stadt zentral. Auch wird von den Mitarbeitenden eine kinderfreundliche, respektvolle Haltung erwartet, die zudem geschult wird. Bei Verdacht auf Misshandlung oder Gefährdung von Kindern wird interveniert.

Bei der Umsetzung der Kinderrechte sieht sich die AOZ mit verschiedenen Herausforderungen konfrontiert. Fehlende finanzielle, personelle und fachliche Ressourcen stellen erschwerende Rahmenbedingungen dar. Nicht immer hat die AOZ ausserdem einen direkten Einfluss (z. B. Sozial- und Nothilfe, Submissionsmandate, Ausgestaltung der gewählten Leistung). Gemäss ihrem Leistungsauftrag hat die AOZ die Kinderrechtskonvention allerdings zu berücksichtigen. Wie sich in verschiedenen Untersuchungen insbesondere im Zusammenhang mit dem kantonalen MNA-Zentrum Lilienberg gezeigt hat, bedarf es von der AOZ in diesem Bereich Verbesserungen. Bei der konkreten Umsetzung der Kinderrechte können stark belastete Familienverhältnisse herausfordernd sein, welche die Bedürfnisse der Kinder in den Hintergrund treten lassen. Zudem können auch sprach- und kulturbedingte Kommunikationsschwierigkeiten den Einsatz zugunsten der Kinder erschweren.

Die Dienstabteilungen des Sozialdepartements verfügen über eine breite Palette an Instrumenten und Hilfestellungen, die für die Umsetzung der Kinderrechte beigezogen werden: Handlungsanweisungen und Praxishilfen, Fallcoaching und -beratung, Intervision, Supervision, Fachinput, themenspezifische Weiterbildungen und interne Schulungsmodul sowie am Kind orientierte Grundsätze in der Beratung.

Zudem gibt es eine Kooperation mit externen Expertengruppen. Diese überprüfen die Angebote und die Dienstleistungen hinsichtlich der Qualität und der Kindergerechtigkeit. Als spezifisches Instrument gelangt der Kindergerechtigkeitscheck des Fachstabs Kinder- und Jugendhilfe (SOD) zur Anwendung, der bei der Er- oder Überarbeitung von Angeboten und Konzepten beigezogen wird.

Aus Sicht Gesamtdepartement stellen die Unterschiede zwischen den verschiedenen Geschäftsbereichen in Bezug auf das Bewusstsein über die gesetzliche Relevanz der Kinderrechte für alle Massnahmen und Handlungsweisen eine Herausforderung dar. Insbesondere für jene Handlungen, welche nur in indirekter Form die Lebensbedingungen von Kindern beeinflussen. Auch die Sensibilisierung und Auseinandersetzung für die Art



29/31

der Gestaltung und Ausrichtung von Massnahmen gegenüber erwachsenen Klient\*innen, die auch Eltern sind, bleibt aus der Perspektive der Kinderrechte für alle Geschäftsbereiche wichtig. Unterstützen können dabei themenspezifische Schulungen, eine bereichsübergreifende Vernetzung, systematische Überprüfungsmechanismen (z. B. der Kindergerechtigkeitscheck), Sensibilisierungsmassnahmen, Aufklärung und eine partizipative Haltung bei der Leistungsentwicklung.



## 5 Fazit

Die UNO-Kinderrechtskonvention fordert, die Interessen von Kindern und Jugendlichen (0–18 Jahre) immer zu beachten, wenn diese von Massnahmen betroffen sind. In Bezug auf die Stadt Zürich heisst das, immer dann, wenn Interessen von Kindern und Jugendlichen durch das kommunale Handeln der Stadt (potenziell) berührt werden. Die Stadt Zürich nimmt diese Verpflichtung ernst und misst der Umsetzung der Kinderrechte in ihrem Verantwortungsbereich eine grosse Bedeutung zu.

Insgesamt ergeben sich dadurch, wie im Bericht dargestellt, für die Stadt Zürich zahlreiche und ganz unterschiedliche Berührungspunkte zu den Kinderrechten (Schutz- und Förder- sowie Beteiligungsrechte) und deren Umsetzung. Aufgrund ihrer Themen und Aufgaben sind dabei das Gesundheits- und Umweltdepartement (GUD), das Schul- und Sportdepartement ((SSD) und das Sozialdepartement (SD) besonders tangiert, wenn auch nicht ausschliesslich. So sind beispielsweise alle Departemente im Bereich der Lehrlingsausbildung aktiv (total ca. 1 400 Lernende).

Gesamtstädtisch überwiegen Massnahmen im Zusammenhang mit Förderrechten (z. B. Schule, Frühe Förderung), gefolgt von den Schutzrechten (z. B. KESB, Kinder- und Jugendhilfe) und den Beteiligungsrechten (z. B. Gestaltung von Spielplätzen oder Nachbarschaftsanlässen).

Neben der UNO-Kinderrechtskonvention selbst gibt es aktuell für das Handeln der verschiedenen Departemente und Dienstabteilungen keinen spezifischen städtischen Rahmen. Die Grundlagen sind, sofern vorhanden, themen- und organisationsspezifisch. So sind etwa für die Stadtpolizei die relevanten Kinderrechte im nationalen Recht umgesetzt. Ein weiteres Beispiel ist die Kinderklinik des Stadtspitals Zürich, die sich bei der Behandlung und Betreuung ihrer Patient\*innen der Charta der EACH (European Association for sick Children) verpflichtet.

Als eine der wichtigsten Herausforderungen nennen die Departemente die verstärkte Partizipation der Jugendlichen. So sieht beispielsweise der Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ) Potenzial im Einbezug von Kindern und Jugendlichen bei der Thematik «Stadtraumplanung und Stadtentwicklung». Ergänzend weist das SSD darauf hin, dass der Einbezug der Kinder und Jugendlichen immer auch alters- und entwicklungsgerecht ausgestaltet sein muss, um diese nicht zu überfordern. Auch die Sensibilisierung für die Ausgestaltung von Massnahmen gegenüber Erwachsenen, die auch Eltern sind, bleibt aus der Perspektive der Kinderrechte wichtig (SD).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Stadt Zürich viel unternimmt, um die Kinderrechte zu berücksichtigen und im kommunalen Handeln umzusetzen. Zugleich weist der vorliegende Bericht auf Potenzial hin, dass durch eine weitere **Sensibilisierung für das Thema**, gemeinsame **Grundlagen und Instrumente** sowie eine **Systematisierung der Zuständigkeiten** weiter ausgeschöpft werden kann.

Um diese Ziele zu erreichen, sieht der Stadtrat die Benennung einer themenverantwortlichen stadtinternen Stelle zur Koordination der übergeordneten Bemühungen vor. Die Stelle wird beim Sozialdepartement angesiedelt, das vielfältige Berührungspunkte zu den UNO-Kinderrechten hat und mit dem Thema eng vertraut ist. Es ist geplant, einen Massnahmenplan für vier Jahre auszuarbeiten. Die verantwortliche Stelle unterstützt mit



31/31

einem gesamtstädtischen Fokus und basierend auf dem Massnahmenplan die systematische und nachhaltige Umsetzung der Kinderrechte durch die Stadt Zürich. Nach vier Jahren Umsetzung des Massnahmenplans erfolgt eine detaillierte Berichterstattung. Im Rahmen der Berichterstattung werden Vorschläge dazu gemacht werden, wie das Thema Kinderrechte in Zukunft weiterbearbeitet werden soll.